

Geschäftsordnung der Deguhilfe Süd e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Deguhilfe Süd e.V. und wurde gemäß § 12 der Satzung festgelegt.

§ 2 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes erscheinende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung anderer Mitglieder zur Stimmabgabe ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 3 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Zunächst ist der Vorsitzende zur Versammlungsleitung berufen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.
2. Der Ablauf der Mitgliederversammlung orientiert sich an der Tagesordnung, die den Mitgliedern bereits mit der Einladung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden muss. Regelmäßige Inhalte der Tagesordnung sind:
 1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 2. Protokoll der letzten Versammlung
 3. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Ggf. Neuwahlen
 6. Verschiedene Informationen
 7. Wünsche, Anträge, SonstigesWeitere Tagesordnungspunkte je nach Bedarf.

§ 4 Wahlordnung

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß Satzung alle 2 Jahre, die der Kassenprüfer jährlich oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern. Sie muss bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen

Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 5 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereines;
7. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Entscheidung über die Ernennung von bis zu drei Beisitzern. Sie haben eine den Vorstand unterstützende und beratende Funktion. Die Beisitzer müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

(1) In der Gründungsversammlung vom 13.08.2007 wurde der aktuelle Jahresbeitrag auf 24,00 Euro festgelegt. Er hat Gültigkeit, bis eine erneute Mitgliederversammlung eine andere Beitragshöhe beschließt.

(2) Freiwillige zusätzliche Förderbeiträge können zusätzlich gewählt und jederzeit geändert werden

(3) Familienmitgliedern, Schülern und Studenten sowie Personen mit besonders geringem Einkommen kann auf Antrag, ggf. mit entsprechendem Nachweis, Ermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 18,00 Euro.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird ohne besondere Aufforderung zum Jahresbeginn fällig. Bei Neumitgliedern wird er nach Anmeldung anteilig für das laufende Jahr fällig.

(5) Bei säumigen Beiträgen erfolgen maximal zwei Erinnerungen an den fehlenden Beitrag. Eine Zustellung der Erinnerung ist per Post oder auch auf elektronischem Weg (per E-Mail oder im Mitgliederforum) möglich. Bei ausbleibender Begleichung des Beitrages kann nach § 7 der Geschäftsordnung ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 7 Ausschluss durch den Verein

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

(2) Ebenso kann ein Ausschluss bei Schädigung der Interessen des Vereins, Verstößen gegen den Satzungszweck, bei der Stiftung von Unfrieden im Verein oder bei Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz oder ähnlicher Rechtsnormen zum Schutz von Lebewesen erfolgen.

(3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Bei einem Ausschluss nach § 7 (2) ist das betroffene Mitglied zuvor persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die

Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Eigentum des Vereins

1. Vom Verein angeschaffte Gegenstände wie Volieren oder Einrichtung sowie Futtermittel werden durch den Vorstand verwaltet.
2. Soweit der Verein entsprechende Volieren, Transportboxen oder Einrichtungsgegenstände an Pflegestellen oder sonstige Mitglieder verleiht, sind diese in ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben. Eine private Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vorstand.
3. Es besteht kein Anspruch der Vereinsmitglieder auf finanzielle Unterstützung bei der Aufnahme von Pflegetieren, Veranstaltungen oder ähnlichem. Der Vorstand entscheidet unter Prüfung der finanziellen Mittel und der derzeitigen Situation des Vereins, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung möglich ist.

§ 9 Aktionen des Vereins

Sämtliche Aktionen (z.B. Veranstaltungen, Werbeaktionen, Übernahme von Tieren etc.) des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder im Namen des Vereins, sind mit dem Vorstand entsprechend abzustimmen.

§ 10 Umgang mit Informationen, Schweigepflicht

1. Der Vorstand ist bemüht, seine Mitglieder im vereinsinternen Forum sowie auf der Mitgliederversammlung stets zeitnah über Aktivitäten und Neuerungen zu informieren.
2. Für Vereinsmitglieder besteht in einigen Fällen eine Schweigepflicht gegenüber dritten Personen. Diese betrifft insbesondere Mitgliederdaten, die Höhe von empfangenen Spenden, das Vereinsvermögen und Vereinsaktivitäten soweit nicht ausdrückliche Genehmigungen zur Weitergabe vorliegen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes. Sie wird vorab mit den Vereinsmitgliedern im vereinsinternen Mitgliederforum diskutiert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 20.05.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.